

Agenturservice-Jupe

Tel.: 02325 - 558 426
Fax : 02325 - 467 0 380

Mobil : 0174 - 29 11111

Mail : info@agenturservice-jupe.de

Web : <http://www.agenturservice-jupe.de>



Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung Presseartikel

Nachlass regeln – aber richtig



Nach einer Studie des demoskopischen Instituts in Allensbach hat nur jeder fünfte Deutsche seinen Nachlass geregelt. Die Gesellschaft für Erbrechtswissenschaften geht sogar davon aus, dass nur drei Prozent der Bundesbürger ein „wasserdichtes Testament“ haben. Doch auch für den Fall, dass man erbt, sind die wenigsten Mitbürger ausreichend vorbereitet.

Das Thema Erben und Vererben und der Errichtung sonstiger Vorsorgeverfügungen sollte daher für niemanden mehr ein Tabu-Thema sein. Denn: Wer in einer Ehe, eheähnlich Gemeinschaft oder einer sonstigen Partnerschaft lebt, der trägt in besonderem Maße Verantwortung für seine Familie bzw. seinen Partner. Auch Alleinstehende sollten verantwortlich dafür sorgen, dass ihr Vermögen nach dem Tod in die richtigen Hände kommt (Verwandte, Patenkinder, gemeinnützige Organisationen).

Die landläufige Meinung, sich erst im Alter um die Erbregelung zu kümmern, kann fatale Folgen haben. Schicksalsschläge, wie Tod durch Unfall oder Krankheit, können jederzeit eintreten. Und dann ist es für die notwendige Regelung von Erbschaftsfragen zu spät.

Aber Testamente müssen auch richtig aufgesetzt werden, da sonst Unwirksamkeit, kostspielige Nachteile oder überhöhte Steuern drohen.

Deshalb empfehlen wir die Nutzung der Kenntnisse eines Notars und möchten Ihnen begleitend einige Informationen zum Thema Vererben und Erben vermitteln, Ihnen einen ersten Überblick verschaffen und gegebenenfalls konkreten Handlungsbedarf aufzeigen.

Denn ganz gleich, ob man zu vererben hat oder später einmal ein Erbe antreten wird: Die Gewissheit, dass auf diesem sensiblen Gebiet alles zum Besten geregelt ist, vermittelt allen Beteiligten ein ruhiges Gefühl.

Was sie über das Erbrecht wissen sollten

Auf Sterben folgt erben, da geht nun einmal kein Weg dran vorbei. Die entscheidende Frage die sich aber jeder stellen sollte, lautet: Möchte ich persönlich mit einem Testament bestimmen, in welche Hände mein kleines oder großes Vermögen fällt, oder überlasse ich diese Entscheidung allein dem Bürgerlichen Gesetzbuch? Die Antwort gibt in vielen Fällen das Erbrecht. **Wussten sie beispielsweise schon dass im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge ein Ehegatte nicht mehr als 3/4 des Nachlasses erben kann, wenn ein Neffe des kinderlosen Erblassers lebt?**

Die gesetzliche Erbfolge sieht vereinfacht folgendes vor:

Es erben der überlebende Ehegatte und die Verwandten des Erblassers. Die Erbfolge der Verwandten wiederum richtet sich nach sogenannten Ordnungen.

Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten Erben erster Ordnung

Zu den Erben der ersten Ordnung gehören nur die Abkömmlinge des Erblassers – also seine Kinder vor-verstorben, sind dessen Kinder Ersatzerben. Adoptivkinder sind gleichberechtigt. Nichteheliche Kinder* sind ab 01.04.1998 den ehelichen Kindern gleichgestellt. Nichteheliche Kinder erben wie eheliche Kinder. Gibt es mehrere Kinder, so erben sie zu gleichen Teilen.

*Nichteheliche Kinder gehören grundsätzlich nur dann zu den gesetzlichen Erben ihrer Väter, wenn sie nach dem 30.06.1949 geboren sind.

Die Kindeskinde, also die Enkel, können nur dann etwas erben, wenn ihre Eltern das Erbe nicht annehmen wollen oder bereits verstorben sind.

Erben zweiter Ordnung

Zu den gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung gehören die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen, also Geschwister sowie Neffen und Nichten des Erblassers.

Erben der ersten Ordnung schließen die Erben der zweiten Ordnung aus. Letztere schließen wiederum Erben der nachfolgenden dritten Ordnung aus, usw.

Erben dritter Ordnung

Beispiel

Der nichtverheiratete Erblasser hinterlässt einen Großvater väterlicherseits und drei Tanten als dessen Kinder. Eine Tante ist verstorben und hat ihrerseits eine Tochter hinterlassen – also die Cousine des Erblassers. Der Großvater erbt die Hälfte des Vermögens. Die andere Hälfte, die auf die Großmutter entfallen würde, erhalten deren Abkömmlinge zu gleichen Teilen. Somit erhalten die beiden Tanten und die Cousine je 1/6 des Vermögens.

Zu den gesetzlichen Erben der dritten Ordnung gehören die Großeltern und deren Kinder und des Kindeskinde, also Onkel, Tanten, Cousinsen und Cousine des Erblassers.

Erben vierter und fünfter Ordnung

Zu den gesetzlichen Erben der vierten und fünften Ordnung gehören die Urgroßeltern des Erblassers und deren Nachkommen. Die vierte und fünfte oder eine noch fernere Ordnung haben erbrechtlich selten Bedeutung, da schon allein der überlebende Ehegatte sämtliche Verwandten ab der vierten Ordnung verdrängt. Je weitläufiger die Verwandtschaft des Erben mit dem Erblasser ist um so schwieriger gestaltet sich die Beschaffung eines Erbnachweises, weil Personenstandsunterlagen oft schwierig zu beschaffen sind.

Fazit:

Gibt es einen lebenden Verwandten einer näheren Ordnung, schließt er alle Erben einer ferneren Ordnung aus!

Das Gesetzliche Erbrecht von Ehegatten

Der Ehegatte ist im Sinne des Gesetzes nicht verwandt. Dennoch steht ihm ein gesetzliches Erbrecht zu, wenn der Ehegatte vor dem Erbfall keine Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Wie viel der überlebende Ehegatte erhält, hängt zum einen davon ab, welche Ordnung von Verwandten lebt, und zum anderen, in welchem Güterstand die Eheleute gelebt haben. Grundsätzlich gilt für alle Ehen der gesetzliche Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft**, es sei denn, die Ehegatten haben notariell einen anderen Güterstand- beispielweise die **Gütertrennung** – vereinbart.

Für das Erbrecht gilt bei der Zugewinnngemeinschaft folgendes:

Der Ehegatte erhält die Hälfte, die Kinder teilen sich die andere Hälfte. Neben Eltern und Großeltern des Erblassers hat der Ehegatte Anspruch auf drei Viertel.

Für das Erbrecht gilt bei der Gütertrennung folgendes:

Bei einem Kind erhält der Ehegatte die Hälfte, bei zwei Kindern ein Drittel. Neben Eltern und Großeltern bekommt der Ehegatte die Hälfte. Die Beispiele machen deutlich, dass der Ehegatte nur dann allein erbt, wenn Kinder, Eltern, Geschwister, und deren Kinder sowie Großeltern des Erblassers nicht mehr leben.

Wenn man vermeiden möchte, dass Teile des Nachlasses auf die Eltern des Erblassers oder seine Geschwister übergehen – dies gilt insbesondere für jungverheiratete Ehepaare-, dann kann dies allein mit einer sogenannten Verfügung von Todes wegen (also einem Testament oder Erbvertrag) geregelt werden.

Nachfolgend einige Beispiele im Rahmen der Zugewinnngemeinschaft:

1. Beispiel (Zugewinnngemeinschaft)

Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau und zwei Kinder.

Der Erbanteil der Ehefrau beträgt $\frac{1}{2}$. Die Kinder erhalten als Verwandte erster Ordnung jeweils $\frac{1}{4}$ des Erbes.

2. Beispiel (Zugewinnngemeinschaft)

Der Erblasser (ohne Kinder) hinterlässt seine Ehefrau und seine Eltern.

Neben den Eltern des Erblassers erhält die Ehefrau $\frac{3}{4}$ des Erbes. Den Eltern steht als Erben zweiter Ordnung (gemeinschaftlich) $\frac{1}{4}$ des Vermögens zu.

3. Beispiel (Zugewinnngemeinschaft)

Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau und einen Sohn. Eine gemeinsame Tochter ist schon verstorben und hinterließ ihrerseits zwei Kinder (Enkel des Erblassers).

Die Ehefrau erhält $\frac{1}{2}$ Anteil. Der Sohn bekommt als Erbe erster Ordnung $\frac{1}{4}$ Anteil, und die beiden Enkelkinder erben je $\frac{1}{8}$ Anteil.

Das Gesetzliche Erbrecht in der eheähnlichen Lebensgemeinschaft

Dem Partner einer nichtehelichen Gemeinschaft steht generell **kein gesetzliches Erbrecht** zu.

Wenn der Partner erben soll, muss eine individuelle Erbregelung durch Testament oder Erbvertrag erfolgen.

Nichteheliche Kinder dagegen sind laut Erbrecht ehelichen Kindern gleichgesetzt.

Seit dem Jahre 2001 können gleichgeschlechtliche Partner Lebensgemeinschaften begründen, wenn diese beim zuständigen Register angemeldet werden. Dafür wurden gesetzliche Erbansprüche des Partners (ähnlich einem Ehegatten) geschaffen. Auch dafür empfiehlt sich die notarielle Beratung für den Abschluss eines Lebenspartnerschaftsvertrages.

Das gesetzliche Erbrecht des Staates

Der Staat erbt immer dann, wenn weder erbberechtigte Verwandte oder ein Ehegatte leben und auch keine Letztwillige Verfügung verfasst wurde (zum Beispiel zu Gunsten karitativer Organisationen etc.).

Was sie über die Formen einer individuellen Erbregelung wissen sollten

Die vorangegangenen Ausführungen zum gesetzlichen Erbrecht gelten nur dann, wenn der Erblasser keine Letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) getroffen hat.

Die Letztwillige Verfügung hat immer Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge.

Grundsätzlich werden zwei Arten eines Testament unterschieden: das eigenhändige **privatschriftliche Testament** (Privat-Testament) und das sogenannte **öffentliche Testament** (notarielles Testament), welches von einem Notar beurkundet wird.

Beide Arten setzen die Testierfähigkeit voraus. Unbeschränkt Testierfähigkeit ist jede natürliche Person, die volljährig und voll geschäftsfähig ist. Beschränkt testierfähig sind dagegen Personen, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind. Sie dürfen ohne Zustimmung der Eltern oder eines Vormundes ausschließlich ein öffentliches Testament vor einem Notar errichten.

Eine individuelle Erbregelung ist stets dann sinnvoll, wenn

- man mit der gesetzlichen Erbfolge nicht zufrieden ist,
- der überlebende Ehegatte allein erben soll,
- der nichteheliche Partner berücksichtigt werden soll,
- größere Vermögenswerte auf dem Spiel stehen,
- die Nachfolge eines gewerblichen Unternehmens geregelt werden muss,
- eine unwirtschaftliche Verteilung des Nachlasses auf eine Vielzahl gesetzlicher Erben vermieden werden soll,
- durch klare testamentarische Regelungen Streit zwischen Erben vermieden werden soll.

Das Privat-Testament

Zur Wirksamkeit eines Privat-Testamentes müssen die nachstehenden Formerfordernisse erfüllt werden.

Es...

- **muss vom Erblasser handschriftlich verfasst sein (ein privates Testament aus der Schreibmaschine ist immer unwirksam!)**
- **sollte die Überschrift „Testament“ oder „Mein letzter Wille“ enthalten,**
- **sollte Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort des Erblassers enthalten,**
- **muss Ort und Datum der Erstellung des Testamentes enthalten,**
- **muss mit den Nachnamen (möglichst auch mit dem Vornamen) unterzeichnet sein.**

Das Privat-Testament hat den Vorteil, dass es kurzfristig erstellt werden kann – zum Beispiel vor einer Urlaubsreise oder einem plötzlichen Krankenhausaufenthalt. Möchte man vermeiden, dass das Testament nach dem Tod möglicherweise nicht gefunden wird beziehungsweise verloren geht oder gar vorsätzlich verschwindet, empfiehlt sich eine Verwahrung bei einer Person des Vertrauens (Ehegatte, Freund oder Verwandte). Es kann auch im Safe verwahrt werden, wenn sichergestellt ist dass nach dem Tode des Erblassers ein vertrauenswürdiger Bevollmächtigter Zugang zu dem Safe hat. Das Privat-Testament kann auch gegen eine Gebühr beim Nachlassgericht hinterlegt werden, was von dort mit einem Hinterlegungsschein bestätigt wird.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte ein Testament grundsätzlich vernichtet werden, wenn es keine Gültigkeit mehr haben soll. Besteht Unklarheit darüber, ob noch ein eigenhändiges Testament existiert, dann sollte bei jedem neuen Testament nebenstehender Satz mit niedergeschrieben werden.

„Vorsorglich widerrufe ich alle früheren Verfügungen von Todes wegen“.

Bevor man sich für das Privat-Testament entscheidet, sollte man auf jeden Fall berücksichtigen, dass ...

- **nicht beachtete Formerfordernisse zur Unwirksamkeit führen können.**
- **möglicherweise komplizierte Zusammenhänge nicht hinreichend durchdacht und dargestellt werden, was zu teuren Erbstreitigkeiten führen kann.**
- **die Gefahr besteht, dass das Testament nicht aufgefunden wird oder in unrechte Hände gelangt, wo es dann irrtümlich oder vorsätzlich vernichtet werden könnte, und somit die (nicht gewollte) gesetzliche Erbfolge eintritt.**

Das notarielle Testament

Wer sichergehen will, bei der Abfassung seines Testamentes keine Fehler zu machen, sollte ein notarielles Testament dem Privat-Testament immer vorziehen. Beim notariellen Testament gibt der Erblasser einem Notar mündlich seinen letzten Willen zu Protokoll.

Die Mitwirkung eines Notars hat den Vorteil, dass...

- **vor der Beurkundung Gelegenheit besteht, mit dem Notar ein ausführliches, persönliches Gespräch zu führen, bei dem nützliche Regelungen vorgeschlagen bzw. Hinweise zu Einzelheiten gegeben werden können.**

- **der Notar die Formerfordernisse beachtet und für die Richtigkeit des Testamentes und dessen ordnungsgemäße Hinterlegung beim Nachlassgericht sorgt und haftet.**
- **in der Regel die Kosten für die Erteilung eines Erbscheins im Erbfall eingespart werden können.**
- **bei der Vorbereitung des Testaments auch steuerliche Fragen erörtert und berücksichtigt werden können.**

Bestimmte Lebensumstände erfordern erfahrungsgemäß die Errichtung eines notariellen Testamentes, wenn man....

- bisher in kinderloser Ehe lebt, zukünftig aber Kinder haben möchte.
- minderjährige Kinder hat, deren Versorgung und Ausbildung für den Fall des Todes eines oder beider Elternteile geregelt werden müssen.
- wiederverheiratet ist und aus früheren Ehen Kinder vorhanden sind. Da niemand weiß, ob und zu welchem Zeitpunkt der eine oder andere Elternteil durch Krankheit oder Unfall versterben könnte, sind hier die Kinder ohne eine durchdachte testamentarische Regelung oft völlig willkürlichen (ungewollten) Erbverhältnissen ausgesetzt.
- für den Fall seines Todes den Streit zwischen seinen Erben (Abkömmlinge untereinander, Ehegatten mit Abkömmlingen aus früheren Ehen etc.) vermeiden möchte.
- durch sorgfältig durchdachte Regelungen hohe Vermögenswerte oder Firmenanteile zuordnen möchte.
- bei vorhandenem größeren Vermögen Steuernachteile für seine Erben vermeiden möchte.
- die Kosten für ein notarielles Testament sind relativ gering und richten sich ausschließlich nach dem Wert des Vermögens bei Testamentserrichtung.
- die Kosten erhöhen sich noch um die Mehrwertsteuer und geringfügige Ausfertigungskosten der notariellen Urkunde. Die Kosten der Hinterlegung beim Nachlassgericht entsprechen den Verwahrungskosten, wofür es eine Tabelle als Grundlage gibt.

Hinweis

Wer alleinstehend ist sollte sich gleichzeitig von seinem Notar beraten lassen, ob er einer Person seines Vertrauens eine Generalvollmacht erteilen soll, die im Bedarfsfall (Unfall, schwere Krankheit, hohes Alter) verantwortungsvoll für ihn handeln soll.

Vermächtnisse oder Teilungsanordnungen

Mit einem Vermächtnis oder einer Teilungsanordnung bestimmt der Erblasser, welche **gesondert erwähnten Vermögensgegenstände** einem Erben (oder im Testament zusätzlich zu erwähnenden Dritten) zugewendet werden. Auch sollte bedacht werden, ob mit einem „Patienten- Testament“, welches auch notariell beurkundet werden kann, Anordnungen für schwere Krankheiten an die behandelnden Ärzte erteilt werden sollen.

Die Bedeutung des Pflichtteils

Der ausdrücklich fest gehaltene Wille des Erblassers in Form eines Testamentes oder eines Erbvertrages hat immer Vorrang vor dem gesetzlichen Erbrecht. Dennoch zeigt der Gesetzgeber Grenzen auf, da er für einen engen Personenkreis eine vollständige Enterbung ausschließen möchte. Deshalb haben der Ehegatte, die Kinder (bei deren Tod ersatzweise die Kindeskinder) sowie die Eltern des Erblassers Anspruch auf den Pflichtteil. Für Geschwister gilt dies nicht. Wird ein Pflichtteilsberechtigter enterbt, hat er in jedem Falle Anspruch auf eine **Geldzahlung in Höhe der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils**.

Übrigens: Der Pflichtteilsanspruch verjährt innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis der Enterbung und sollte deshalb kurzfristig geltend gemacht werden!

Bei der Berechnung des Pflichtteils werden Grundstücke und Gebäude mit dem (zu schätzenden) Verkehrswert berücksichtigt. Bei der Pflichtteilsberechnung können ergänzend Schenkungen berücksichtigt werden, die der Erblasser innerhalb von zehn Jahren vor seinem Tode anderen Personen zugewendet hat.

Auszahlungen aus Lebensversicherungen an vertraglich Begünstigte fallen nicht in den Nachlass, bleiben also bei der Berechnung des Pflichtteils unberücksichtigt.

Die Vor- und Nacherbschaft

Der Erblasser kann testamentarisch bestimmen, dass sein Vermögen zunächst auf einen sogenannten Vorerben (z.B. Ehegatten) übergeht, wobei gleichzeitig bestimmt wird, dass nach dessen Tode dieses Vermögens auf schon benannte Nacherben (z.B. Kinder) übergehen soll. Der Vorerbe unterliegt gesetzlichen Beschränkungen, von denen er aber weitgehend testamentarisch befreit werden kann.

Was Sie über die Inhalte einer individuellen Erbregelung wissen sollten Das Testament des Alleinstehenden

Als Alleinstehender sollte man auf folgende Fragen Antworten finden, um diese in einem Testament zu formulieren:

- **Setze ich (mit welchen Anteilen) Verwandte oder gemeinnützige Organisationen zum Erben ein?**
- **Setze ich für einzelne Werte oder Nachlassgegenstände Vermächtnisse oder Teilungsanordnungen aus?**
- **Soll mein Nachlass durch einen Testamentvollstrecker abgewickelt werden?**
- **Will ich Verfügungen für die Trauerfeier und die Grabpflege treffen?**

Das gemeinschaftliche Testament von Ehegatten ohne Kinder

Für Ehegatten besteht die Möglichkeit, ein gemeinschaftliches Testament (privatschriftlich oder notariell) zu errichten. Ehegatten werden sich häufig wechselseitig zu Alleinerben einsetzen. Es sollten aber auch Regelungen getroffen werden, wer nach dem Tode des Überlebenden Ehegatten Erbe sein soll.

Das gemeinschaftliche Testament von Ehegatten mit gemeinsamen oder fremden Kindern

Zur verantwortlichen Regelung der Erbfolge bedarf es hier sorgfältiger Überlegungen. Gebräuchlich ist das sogenannte „Berliner Testament“.

Hinweis

Wer als Ehegatte ein gemeinschaftliches Testament verfasst, ist daran gebunden und kann diese Bestimmungen nur gemeinschaftlich abändern!

Lediglich die Scheidung von Ehegatten beseitigt die Wirksamkeit von gemeinschaftlich errichteten Testamenten.

Soll der Überlebende jedoch auf später eintretende Veränderungen reagieren können, kann im Testament die **Befugnis zur späteren Änderungen** gegeben werden. Dies lässt sich wie folgt formulieren:

„Der überlebende Ehegatte ist befugt, die Bestimmungen dieses Testamentes nach dem Tode des Erstversterbenden einseitig zu ändern und über seine Erbfolge anderweitige Letztwillige Verfügungen zu treffen.

Diese Befugnis lässt sich auch in einem Erbvertrag berücksichtigen.

Der Erbvertrag eheähnlicher Lebensgemeinschaften

Ein Erbvertrag stellt eine Vertragsform dar, mit der der Erblasser für den Fall seines Todes zu Gunsten des anderen Vertragschließenden eine bindende Verfügung errichtet. Im Gegensatz zum Testament ist ein Erbvertrag zunächst grundsätzlich nicht widerrufbar. Der Erblasser kann also seine letztwilligen Verfügungen nicht ohne weiteres einseitig aufheben. Das Recht des Erblassers, weiterhin über sein Vermögen zu Lebzeiten frei zu verfügen, wird in keiner Weise eingeschränkt.

Ein Erbvertrag kann nur vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Vertragspartner geschlossen werden. Der Erbvertrag bietet sich insbesondere dann an, wenn Partner gemeinsam, aber ohne Trauschein leben, oder wenn an dem Erbvertrag mehrere Personen mitwirken sollen.

Gleiches gilt auch für die eingetragene Lebenspartnerschaft.

Das Testament des Unternehmers

Um die komplexen Aspekte im Testament eindeutig berücksichtigt zu wissen, sollte unbedingt der Rat eines erfahrenen Notars oder Anwalts eingeholt werden.

Wer als Unternehmer nicht rechtzeitig seine Erbfolge regelt, riskiert für den unerwarteten und plötzlichen Todesfall, dass durch ungeordnete Streitigkeiten der Erben Schäden eintreten können. Diese Tatsache kann dazu führen, dass das mühsam Geschaffene auf diese Weise geschmälert oder gar zerstört wird. Wer Inhaber einer Firma oder von Gesellschaftsbeteiligungen ist, sollte deshalb bei der Errichtung seines Testaments berücksichtigen,

dass er...

- **möglichst den Fortbestand der Firma – auch über seinen Tod hinaus - sichert.**
- **regelt, wer als Erbe die Firma oder Gesellschaftsbeteiligung übernehmen soll (soweit dies nicht im Gesellschaftsvertrag der Firma geregelt ist)**
- **die Testamentsvollstreckung anordnet, um die nach seinem Tode anstehenden kaufmännischen Probleme oder Streitigkeiten zu regeln, mit denen die Erben (Ehegatte, Abkömmlinge, Verwandte) oft völlig überfordert sind.**
- **bei der Regelung seiner Erbfolge alle wichtigen Steuerfragen berücksichtigt.**

Was sie nach Errichtung eines Testamentes veranlassen sollten

Das notarielle Testament oder der Erbvertrag werden vom Notar beim Nachlassgericht hinterlegt. Vom Gericht erhält man darüber einen Hinterlegungsschein. Dieser sollte mit der vom Notar beglaubigten Abschrift des Testamentes oder Erbvertrages in einem verschlossenen Umschlag beispielsweise im Schreibtisch oder besser noch im Banksafe mit der Aufschrift „**Testament! Nach meinem Tode zu öffnen!**“ verwahrt werden.

Es ist nicht erforderlich, dass die Erben über den Inhalt des Testaments unterrichtet werden. Die Regelung des Nachlasses ist letztendlich Privatsache des Erblassers bzw. der Erblasser! Um den Erben aber den Zugang zu den Vermögenswerten und zu regelnden Fragen im Todesfall zu erleichtern, sollten dem oben genannten Umschlag folgende Unterlagen beigelegt werden:

- **Kopien wichtiger Dokumente (mit Erwähnung, wo sich die Originalen befinden).**
- **Liste zu benachrichtigender Angehöriger (mit Anschriften).**
- **Hinweise über Kirche, Pastor/Pfarrer, Trauerfeier- wünsche und Grabdokumente**
- **Hinweise auf Versicherungsunterlagen (Rente, Sterbekasse etc.)**
- **Hinweise auf alle Konten, Bankverbindungen und sonstige Vermögenswerte, die ansonsten nicht aufgefunden werden können (z.B. Auslandsvermögen)**
- **Hinweise auf Verstecke von Geld, schmuck und Wertsachen im Haus und Garten.**
- **Hinweise auf Vorhandenes Grundvermögen.**
- **Hinweise auf vorhandene Firmenbeteiligungen.**

Was Sie über die Erbschaftsteuer wissen sollten

Der Staat „greift“ immer dann zu, wenn Vermögenswerte unentgeltlich „fließen“ und eine Bereicherung beim Empfänger eintritt. Und dies ist auch bei einer Erbschaft oder bei einer Schenkung zu Lebzeiten meistens der Fall. Auf beide Arten der Vermögensweitergabe wird vom Staat eine Erbschafts- bzw. Schenkungsteuer erhoben.

Möchte man die Abgaben an den Staat möglichst gering halten, dann lohnt es, sich über die Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes eingehender zu informieren. Denn durch Schenkungen zu Lebzeiten unter Ausnutzung bestehender Freibeträge oder geschickte Testamentsgestaltung lässt sich die Steuerbelastung zum Teil erheblich beeinflussen.

Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen erfolgt in drei Steuerklassen. Die Zuordnung des Erwerbers in eine Steuerklasse hängt von dessen **Verwandtschaftsverhältnis** zum Erblasser oder Schenker ab und entscheidet neben dem **Wert des vererbten oder geschenkten Vermögens** über die Höhe der zu zahlenden Erbschaft- oder Schenkungsteuer.

Erben von Betriebsvermögen oder Anteilen an Kapitalgesellschaften erhalten einen steuerlichen Entlastungsbetrag und werden dadurch im Ergebnis nach Steuerklasse 1 besteuert.

Erbschafts- und Schenkungsteuer wird jedoch nur von dem Betrag erhoben, der die persönlichen und sachlichen Freibeträge sowie entsprechende Versorgungsfreibeträge bei Erwerbern im Todesfall überschreitet.

Hinweis:

Je enger das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser/Schenker und Erben bzw. Erwerber sind, umso geringer ist die steuerliche Belastung.

Informationen für eine gezielte Vermögenssicherung

Der Freibetrag von Ehegatten und Kindern wird bei eigenen nicht erbschaftsteuerpflichtigen Versorgungsbezügen um deren ermittelten Kapitalwert gekürzt.

Freibeträge bei Erbschaft und Schenkung (in EUR)

Steuerklasse	Personenkreis	Persönlicher Freibetrag	Versorgungsfreibetrag
I (soweit der Freibetrag von 205.000 € nicht gilt)	Ehegatten	307.000	Max. 256.000
	Kinder(eheliche, nichteheliche, adoptiert, Stiefkinder)	205.000	52.000 (bis zu 5 J.) 41.000 (5 bis 10 J.) 30.700 (10 bis 15 J.) 20.500 (15 bis 20 J.) 10.300 (20 bis 27 J.)
	Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	205.000	Kein Freibetrag
	Enkel und Urenkel, Eltern und Großeltern im Erbfall	51.200	Kein Freibetrag

II	Eltern, Großeltern bei Schenkung, Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder und – eltern, geschiedene Ehepartner, Stiefeltern	10.300	Kein Freibetrag
----	--	--------	-----------------

III	Lebensgefährten, alle übrigen Personen, Zweckverwendungen	5.200	Kein Freibetrag
-----	--	-------	-----------------

Für Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidung) ist beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse 1 ein Wert bis zu EUR 41.000 steuerfrei.

Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidung) und andere bewegliche körperliche Gegenstände sind beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse 2 und 3 bis zu EUR 10.300 steuerfrei.

Die Befreiung gilt nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

Sonderregelungen gelten für Grundbesitz, Kunstgegenstände, Sammlungen etc.

Bewertung von Grundbesitz

Seit dem 1.1.1996 wird der Grundbesitz nicht mehr mit dem Einheitswert bewertet. Soweit Immobilien vorhanden sind, wird zum Zeitpunkt eines Erbfalls oder einer Schenkung der Grundbesitzwert durch das Finanzamt festgestellt. Hierbei wird zwischen unbebauten und bebauten Grundstücken unterschieden.

Der Wert bebauter Grundstücke wird durch ein Ertragswertverfahren ermittelt. Er beträgt grundsätzlich das 12,5 –Fache der im Durchschnitt der letzten drei Jahre erzielten Jahresmiete (ohne Einbeziehung von Betriebskosten) und wird um die Wertminderung wegen Alters in Höhe von 0,5% für jedes Jahr seit der Bezugsfertigkeit gekürzt, höchstens um 25%. Der so ermittelte Wert wird bei Ein- und Zweifamilienhäusern, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, um 20% erhöht. Der Wert des Grundstücks ist mindestens in Höhe des Wertes für unbebaute Grundstücke anzusetzen

Bei unbebauten Grundstücken wird der Wert nach ihrer Fläche und den um 20% ermäßigten Bodenrichtwerten bestimmt. Diese werden von dem Gutachterausschuss des Katasteramtes aus der Kaufpreissammlung ermittelt und den Finanzämtern mitgeteilt. Für bebaute und unbebaute Grundstücke wird ein niedrigerer Wert festgestellt, wenn nachgewiesen werden kann, dass der tatsächliche Wert des Grundstücks (Verkehrswert) niedriger ist als der ermittelte Wert.

Was sie über die Schenkung wissen sollten

Möchte man als Erblasser die Steuerbelastung der Erben über die aufgeführten Freibeträge hinaus verringern, so bietet sich die Schenkung zu Lebzeiten an. Aber: Die Berücksichtigung solcher steuerlichen Aspekte ist nur dann sinnvoll, wenn aus familiärer, wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Aufgrund der sogenannten **Zehn-Jahres-Grenze** im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz können die bestehenden Freibeträge (z.B. für Kinder und Enkel) mehrfach genutzt werden. So können Vater und Mutter jeweils pro Kind Vermögen in Höhe von 205.000 EUR schenkungsteuerfrei übertragen. Zehn Jahre später kann die Schenkung wiederholt werden. Tritt der Erbfall nach Ablauf von zehn Jahren ein, wird die Schenkung ebenfalls Erbschaftssteuerlich nicht mehr berücksichtigt. Mit einer Schenkung können auch Gegenleistungen verbunden werden – beispielsweise bei Grundbesitz in Form von **Wohnrechten** oder **Nießbrauch**. Das sind persönliche Rechte, die im Grundbuch eingetragen werden. Sie können zeitlich begrenzt sein oder bis zum Tode des Begünstigten dauern.

Weitere Hinweise

Versprochene Schenkungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie notariell beurkundet werden. Bei Schenkungen muss gegebenenfalls das Pflichtteilsrecht berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass zu Lebzeiten nicht einfach wesentliche Teile eines Vermögens verschenkt werden können, um pflichtteilsberechtigzte spätere Erben zu benachteiligen.

Ein Rückgewährungsanspruch gegenüber den Beschenkten besteht immer dann, wenn der ehemals Schenkende für seinen Unterhalt nicht aufkommen kann.

Gläubiger, die auf Grund von Schenkungen leer ausgehen, können dies innerhalb bestimmter Fristen rechtlich anfechten.

Was Sie im Erbfall berücksichtigen sollten

Grundsätzlich gilt: Alle Maßnahmen und Entscheidungen bezüglich des Nachlasses des Erblassers sollten in Ruhe getroffen werden!

Ein Todesfall im Familien- oder Freundeskreis löst neben Betroffenheit auch häufig eine gewisse Hilflosigkeit aus. Denn gerade in den Momenten, in denen die Trauer am größten ist, müssen wichtige Entscheidungen getroffen und zahlreiche Formalitäten erledigt werden.

Konzentrieren Sie sich auf die anstehende Trauerfeier, unterrichten Sie die nächsten Verwandten und schalten die ein Beerdigungsinstitut ein, das viele Formalitäten abnimmt.

Ist ein Testament vorhanden?

Es ist die Aufgabe der nächsten Verwandten (Ehegatten, Kinder etc.) sich von den Unterlagen des Erblassers ein Bild zu machen bzw. Hinweise auf eine Erbregelung ausfindig zu machen. Es gilt also in der Wohnung oder im Haus, bei der Bank, bei engen Verwandten oder Freunden nach einem Testament oder einem Hinterlegungsschein für ein notarielles Testament zu suchen.

Werden ein privatschriftliches Testament oder Hinweise auf ein notarielles Testament gefunden sind diese mit **Sterbeurkunde** beim Nachlassgericht einzureichen. Wird kein Testament gefunden, muss dennoch das Nachlassgericht informiert und die Sterbeurkunde eingereicht werden. Möchte man diese Formalitäten nicht selber regeln, empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt oder Notar zuzuziehen.

Hat der Erblasser einen **Testamentsvollstrecker** bestimmt, sollte dieser umgehend von dem Erbfall unterrichtet werden, da dieser dann die Erledigung der Formalitäten zu übernehmen hat.

Die Testamentseröffnung

Den Termin zur Eröffnung des Testamentes bestimmt das Nachlassgericht. Dazu werden die gesetzlichen Erben des Erblassers und die im Testament eingesetzten Beteiligten geladen. Wer den Eröffnungstermin nicht wahrnimmt, wird schriftlich über den Inhalt des Testamentes in Kenntnis gesetzt. Zweck der Testamentseröffnung ist es, allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, die **Rechtsgültigkeit** der Letztwilligen Verfügung zu überprüfen. Des weiteren beginnen von diesem Zeitpunkt an bestimmte **Fristen** zu laufen – beispielsweise für die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruches oder einer Erbausschlagung.

Der Testamentvollstrecker

Werden ein Erbe oder andere Person vom Erblasser zum Testamentvollstrecker bestimmt und nimmt dieser das Amt auch an, dann sind die für ihn damit verbundenen Pflichten und Aufgaben zu erkennen bzw. zu erfüllen. Der Testamentvollstrecker übernimmt somit eine **große Verantwortung**, denn er haftet in vielen Bereichen persönlich, z.B. für die Abführung der Erbschaftsteuer oder für verursachte (Vermögens-)Schäden. In Abhängigkeit der Höhe des Nachlasses wie auch der Anzahl der Erben gilt es persönlich abzuwägen, inwieweit man als Testamentvollstrecker einen Rechtsberater hinzuzieht.

Der Erbschein

Der Erbschein muss seitens des berechtigten Erben oder eines Miterben beim Nachlassgericht oder einem Notar beantragt werden. Ausgestellt wird der Erbschein vom Nachlassgericht. **Darin wird bescheinigt, wer wen mit welchem Anteil oder allein beerbt hat.** Bei testamentarischer Erbfolge wird der Erbschein in Abhängigkeit der Letztwilligen Verfügung erteilt. Ist kein Testament oder Erbvertrag vorhanden, weist der Erbschein die gesetzliche Erbfolge aus. Mit dem Erbschein kann Haus- und Grundbesitz im Grundbuch berichtigt werden. Diese Berichtigung ist übrigens innerhalb von einer Frist von zwei Jahren nach dem Erbfall kostenlos. Die Vorlage eines notariellen Testamentes oder Erbvertrages (mit gerichtlichem Eröffnungsvermerk) machen bei Grundbuchamt, Behörden und Banken meistens die Beantragung eines gesonderten Erbscheines überflüssig.